

BIER und WIR - eine bayerische Initiative - e. V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen

BIER und WIR - eine bayerische Initiative e. V.

(2) Der Sitz des Vereins ist München.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München als Verein eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“ .

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 52 AO.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere des Bereiches der Prävention von Alkoholismus.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Wesensinhalte des „Bierlandes Bayern“ und der dabei erkennbaren positiven Einflüsse auf die Gesellschaft verwirklicht. Ziel dabei ist, das vor mehreren Jahrhunderten erstmals urkundlich erwähnte „Bierland Bayern“ wissenschaftlich zu erkunden, fördern, zu definieren und die für die Gesellschaft positiven Begleiterscheinungen in die Zukunft zu überführen.

(4) Haupttätigkeit des Vereins ist somit das Sammeln und Archivieren aller Dokumente und Gegenstände, die in Zusammenhang mit dem „Bierland Bayern“ stehen. Die Zweckausübung erfolgt dabei durch eigene Recherchen, Zusammenkünfte, Befragungen sowie Kommunikation mit Mitgliedern, Institutionen und interessierten Personen, welche inhaltliche Aspekte zum „Bierland Bayern“ beitragen. Der Verein wird alle Erkenntnisse des Kulturbegriffs „Bierland Bayern“ sammeln und der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Verein wird gegenständliche und immaterielle Dokumente für historische Fachausstellungen rund um das „Bierland Bayern“ museal erfassen und für Museen und Ausstellungen, die dem kulturellen Gemeinwohl dienen, selbstlos bereitstellen.

(5) Aus der engen Verbundenheit der Biertradition verstehen wir uns als bayerische Kulturschatzschützer / -Förderer. Ziel ist die Verfestigung und Aufwertung des Begriffs „Bierland Bayern“ im deutschsprachigen Raum. Langfristig wird die Ernennung des Begriffs „Bierland Bayern“ zum immateriellen UNESCO Weltkulturerbe angestrebt.

(6) Insgesamt dient der Vereinszweck der Förderung von heimatlicher Geborgenheit in unserer globalisierten Welt, ohne Personenkreise auszuschließen. Jede Person, die dem Gedanken des „Bierlandes Bayern“ Positives abgewinnen kann, ist willkommen!

(7) Der Verein ist sich der Gefahr des Alkoholmissbrauches bewusst, beugt dieser vor und unterstützt gemeinnützige Einrichtungen von Alkoholsuchtkranken, wie z. B. den bayerischen Landesverband der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe. Die Unterstützung gestaltet sich durch vielfältige Weise, wie der Erstellung gemeinsamer Text- und Forschungsbeiträge, gegenseitige Besuche von Veranstaltungen bis hin zu finanziellen Zuwendungen. Die Übernahme von einer Vereinspatenschaft ist ebenso beabsichtigt.

(8) Der Verein ist in der Tradition Bayerns verwurzelt, parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

(9) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(10) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich Erstattung verauslagter Kosten. Persönliche Ausgaben, Spesen und Reisekosten u. ä. werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, erstattet. Der Vorstand kann insoweit Auslagen und Spesenpauschalen beschließen oder es erfolgt eine Erstattung gegen belegmäßigen Nachweis konkret entstandener Aufwendungen. Die Pauschalerstattung ist maximal zulässig bis zur Höhe der ertragsteuerfrei auszahlbaren Pauschalbeträge.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

(12) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden und stellvertretend eine stimmberechtigte Person entsenden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitglieder, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(3) Voraussetzung für den Erwerb jeder Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten und von wenigstens zwei Vereinsmitgliedern zu befürworten ist.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Zugang der Erklärung entscheidet

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Hierbei können für unterschiedliche Arten der Mitgliedschaft unterschiedliche Beiträge erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Jahresbeiträge werden auch dann vollständig geschuldet, wenn ein Mitglied unterjährig dem Verein beitrifft oder aus diesem ausscheidet.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen der Mitglieder und aller Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden, Fördermitglieder bestimmen ihren Jahresbeitrag in Höhe von mindestens dem fünffachen Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder selbst verbindlich mit ihrer Anmeldung.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Personen, die gleichzeitig Vorstandsmitglieder einzelner Vereine sind, die sich mit Suchtprävention beschäftigen, sind beitragsfrei gestellt.

(5) Die Zahlungsverpflichtung für Mitglieder, die in 2020 beitraten, begann mit dem 01.01.2021, wodurch für 2020 keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten waren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vereinsordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie der Beirat.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und bis zu sieben Personen. Die Mitglieder wählen die jeweiligen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bei der Mitgliederversammlung. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein stets einzeln.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Beirat oder der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
- (3) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- (4) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des folgenden Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern

können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die entweder (erweiterte) Gründungsmitglieder sind oder dem Verein mindestens ein Kalenderjahr angehören. Als „erweiterte Gründungsmitglieder“ gelten Mitglieder, die bis zum 31.03.2020 dem Verein beigetreten waren. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Dies umfasst ausdrücklich auch digitale Abstimmungen (Email ausreichend).

(4) Der Vorstand beabsichtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und mitzuführen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Zur Änderung der Satzung, die erforderlich ist, um die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bewirken zu können und/oder um die erstmalige Verleihung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt für Körperschaften zu erlangen, können die Mitglieder einen fremden Dritten ermächtigen und bevollmächtigen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,

b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 6),

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirates,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (g) sowie für alle Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.

(4) Auf jeder Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter im Sinne von § 15 dieser Satzung das Hausrecht. Er bestimmt insbesondere Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit, Anwesenheit oder Rederecht von Nichtmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im Regelfall einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als zugestellt gilt zudem die erfolgreiche Zustellung per vom Mitglied benannte Emailadresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet; sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wer von diesen die Versammlung leitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden

Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenden Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass der Verein über einen Beirat verfügen soll. Dieser besteht aus insgesamt höchstens sechs Personen, die nicht Mitglied im Verein sein müssen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden.

§§ 10 und 11 der Satzung gelten für den Beirat sinngemäß.

Aufgabe des Beirates ist die beratende Unterstützung des Vorstands, insbesondere die Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung. Ein fester Beiratsposten wird einer Person zugetragen, welche eine Institution vertritt, die sich für Suchtprävention einsetzt.

Besteht ein Beirat, so ist dieser zu Angelegenheiten, die die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 2 lit. d) und e) dieser Satzung zu beschließen hat, sowie in Angelegenheiten, die der Vorstand dem Beirat vorlegt, vorher zu hören.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 3).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Vorstands Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johanniter Unfallhilfe, München, die es nach Belieben für gemeinnützige Zwecke, jedoch bevorzugt für die Entschädigung von durch Alkoholeinwirkung geschädigte Personen einsetzen soll.

München, errichtet am 24.11.2020 und neugefasst am 28.03.2022